

des „Königsparagraphen“ im Pwd. Doch abgesehen von allen schon früher dagegen vorgebrachten Argumenten: Könnte ein Papst sagen, daß er dem jungen König Heinrich bereits „konzediert“ habe, was *Deo concedente speratur*, die künftige Kaiserkrönung? Er muß ihm etwas anderes vor dem Pwd für die Papstwahl zugestanden haben, und dasselbe (*hoc ius*) haben Heinrichs Nachfolger vom päpstlichen Stuhl *personaliter* (dieses Wort übergeht St. mit Stillschweigen) zu erlangen, um gleich ihm *debito honore et reverentia* bei künftigen Papstwahlen respektiert zu werden. Selbst die Kaiserkrönung genügt dafür nach dem Pwd noch nicht und ist andererseits nicht Voraussetzung dafür; man sollte deshalb besser nicht vom Königs- oder Kaiserrecht im Pwd sprechen (wie auch Michel und vor allem Krause), wenn auch nur noch der deutsche König oder Kaiser jenes Recht erlangen sollte, nicht mehr der römische Stadtadel wie vor Heinrich III. Auch dem jungen Heinrich IV., „jetzt König, künftig hoffentlich Kaiser, so Gott will“, ist nach dem Wortlaut des Pwd jenes Recht nur persönlich schon vorher konzediert worden, wie es seine Nachfolger persönlich vom apostolischen Stuhl erlangen können, mögen sie es auch ihrerseits von Amts wegen als König oder Kaiser beanspruchen oder wie später Heinrich IV. selbst als vom Vater ererbtes Recht (Briefe ed. Erdmann Nr. 11 u. 16). Heinrich III. hatte sich 1046 noch als König, unmittelbar vor seiner Kaiserkrönung durch den erst noch zu wählenden Papst, von den Römern den *honor patriciatus* übertragen lassen, um auch nach ihrer Auffassung zur maßgeblichen Einwirkung auf diese Papstwahl berechtigt zu sein; und noch 1061 ließen die Römer vor der Wahl eines Gegenpapstes die Patricius-Insignien an Heinrich IV. überbringen. Eben um ein von römischen Laien übertragenes oder gar vererbliches Patricius-Recht bei der Papstwahl künftig auszuschließen und doch den damals gegen die Römer unentbehrlichen Rückhalt am deutschen Hof nicht zu verlieren, ersetzen es die Reformer im Pwd durch ein vom Papst jeweils *ad personam* gewährtes oder zu gewährendes Recht des deutschen Königs oder Kaisers, irgendwie bei der neu geregelten Papstwahl beteiligt zu sein, nicht völlig dabei übergangen zu werden. Aus dieser Situation ist der „Königsparagraph“ des Pwd in seiner unbestimmten, sich auf eine vorangehende Zusage beziehenden Formulierung verständlicher als aus allen nachträglichen Interpretationen sei es durch die Reformer, die jene Konzession bald nicht mehr gelten lassen wollten, sei es durch Heinrich IV. und die Seinen, die mehr beanspruchten, oder auch durch die neuere Forschung. So eifrig sich St. bemüht, seine These gerade aus der kontroversen Beurteilung des Pwd bei den Reformern und Gregorianern der Folgezeit wie bei ihren Widersachern zu begründen, er kommt dabei von seiner falschen Voraussetzung nicht los. Er meint zwar (S. 5): „So gedeutet fügt sich der Inhalt des [Königs-]Paragraphen durchaus in das Gedankengut der Reformpartei ein: Seit Leo IX. unterstrichen die Päpste mehr und mehr den ‚Gedanken des päpstlichen Universalepiskopats‘. Diesem so umfassend verstandenen *summum sacerdotium* konnte auf der weltlichen Seite kaum mehr der deutche König entsprechen, ihm mußte vielmehr das *imperium* als gleich universale Größe gegenübertreten“. So aber dachten die Reformer keineswegs, am wenigsten Gregor VII. Sie sprachen grundsätzlich vom *regnum* und *sacerdotium* in ihrem Verhältnis zueinander, selten vom *imperium*, das ihnen seit dem Tod Heinrichs III. entbehrlich, ja unerwünscht wurde; für sie gab es fast zwei Menschenalter lang kein Kaisertum mehr (es sei denn in Byzanz), und seine „Idee“ als universales Postulat sollte man ihnen nicht imputieren, wenn man ihr „Gedankengut“ nicht ebenso mißverstehen will wie das Papstwahldekret.